

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Schädlingsbekämpfung im Reisegewerbe

Autor	Beitrag
Jannes 13.05.2015 08:23	<p>Hallo lieber Forennutzer,</p> <p>heute Morgen hat sich die Frage aufgeworfen, ob die Schädlingsbekämpfung im Reisegewerbe angemeldet werden darf oder nicht. Nach §56 Abs. 1 Nr. 1b GewO ist der Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren verboten, das Aufsuchen von Bestellungen auf Schädlingsbekämpfungsmittel aber zugelassen.</p> <p>Heißt das jetzt im Klartext: Die Schädlingsbekämpfungsmittel darf der Reisegewerbetreibende nicht mitführen, aber die Bestellung vor Ort aufnehmen und im Nachhinein liefern? Falls ja, ist die Frage ob man die o. g. Tätigkeit überhaupt im Reisegewerbe ja noch nicht geklärt.</p> <p>Stehe etwas auf dem Schlauch und hoffe auf eure Unterstützung.</p> <p>LG Jannes</p>
Thomas Lehmann 13.05.2015 09:43	<p>Hallo Jannes,</p> <p>kurze Zwischenfrage.</p> <p>Soll dort als Schädlingsbekämpfer gearbeitet werden oder soll das Gift vertrieben werden. Beides stelle ich mir im Reisegewerbe sehr schwer, wenn nicht sogar garnicht durchführbar, vor.</p> <p>Ohne vorherige Bestellung wird das schwierig.</p>
Jannes 13.05.2015 11:10	<p>Hallo Thomas Lehmann,</p> <p>die Arbeiten sollen vor Ort durchgeführt werden. Sowie ich das hier deute ist die Tätigkeit im Reisegewerbe zwar nicht sehr üblich, aber durchaus machbar, da es ja nicht verboten ist oder?</p>
Rheinhesse 13.05.2015 11:31	<p>:moin: aus Rheinhessen, m. w. dürfen Schädlingsbekämpfer aber nur gewerblich tätig werden, wenn Sie Ihre Sachkunde nachgewiesen haben - ich komme für RLP aber nicht drauf, wer zuständige Behörde ist - im Zweifelsfall würde ich bei Eurem Bauhof / Gartenamt mal nachfragen. Hab auch noch diesen Link :lesen: gefunden, vielleicht hilft es weiter.</p>
Runge 13.05.2015 11:46	<p>Hallo aus Bad Fallingbostel,</p> <p>ich stelle mir auch gerade vor, dass jemand an der Tür klingelt und fragt: "Entschuldigung, haben Sie vielleicht Ratten, die ich bekämpfen könnte?"</p> <p>Ich gehe eher davon aus dass sich der Bürger an einen Schädlingsbekämpfer wendet, wenn er denn Ungeziefer hat. Das würde aber ein stehendes Gewerbe voraussetzen.</p> <p>Da in diesem Bereich mit Giften gearbeitet wird, die zumindest bei unsachgemäßer Handhabung ja auch für Menschen gefährlich sein können, kann ich mir auch nicht vorstellen, dass dieser Beruf ohne Zulassung und besondere Aufsicht ausgeübt werden darf.</p> <p>Regina Runge</p>

Autor	Beitrag
Petra Sauer 13.05.2015 13:18	Hallo in die Runde, ggfls. ist auch noch § 11 Abs. 1 Nr. 8e TierSchG zu beachten. Viele Grüße aus dem sonnigen Rhein-Kreis-Neuss Petra Sauer

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH